

Satzung
der Ortsgemeinde Ürzig
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
– Stellplatzablösesatzung – vom 01.07.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998 S. 365) - LBauO – in den derzeit jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 01.07.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Ist der Bauherrin oder dem Bauherrn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO) untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, ihre/ seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllen, dass sie/ er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt (vgl. § 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).

2. Die Ortsgemeinde hat den Geldbetrag

- a) zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
- b) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs,
- c) für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern zu verwenden.

3. Ein Anspruch der Bauherrin/ des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

4. Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin/ der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000 S. 231, 2005 S. 248) nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Besucher.

Die Festlegung der nachzuweisenden Stellplätze erfolgt im Rahmen der Prüfung des Bauantrages.

§ 3
Festlegung der Gebietszonen

Gebietszonen innerhalb der Ortslage werden nicht gebildet.

§ 4 **Festsetzung des Ablösebetrages**

1. Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb und Nebenkosten eines Stellplatzes betragen derzeit rund 3.900.-- € (Dreitausendneunhundert Euro).
2. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und Nebenkosten. Der Ablösebetrag wird festgesetzt auf **2.340.-- €** (Zweitausenddreihundertvierzig Euro).
3. Die Fälligkeit des Ablösebetrages entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung.
4. Der Geldbetrag gemäß Punkt 2. kann in der Haushaltssatzung jährlich der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1994 außer Kraft.

Ürzig, 01.07.2020


.....
(Mirko Dornbach)
Ortsbürgermeister

